

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 03. bis 05. September 2014
in Potsdam**

**TOP 8: Nationale Umsetzung der GVO-
Anbauuntersagungsmöglichkeit**

**Berichterstatter: Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein**

Beschlussvorschlag:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die Bundesregierung vor dem Hintergrund der „Entschließung des Bundesrates - Schutz der gentechnikanbaufreien Landwirtschaft durch Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten sicherstellen“ (BR-DrS. 58/14 (Beschluss)), zeitnah die Art. 26b und c (neu) der Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.
2. Sie sprechen sich dafür aus, ein bundeseinheitliches Anbauverbot für die betroffenen gentechnisch veränderten Organismen vorzusehen.
3. Um die Interessen der Länder am Schutz der gentechnikanbaufreien Landwirtschaft zu berücksichtigen, bitten sie, in den nationalen Bestimmungen zum *Opt out*-Verfahren vorzusehen, dass die Bundesregierung in einem von ihr betriebenen *Opt out*-Verfahren die Länder beteiligt.
4. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die Bundesregierung, im Falle nicht einheitlicher Stellungnahmen der Länder aus überwiegenden Gründen des einheitlichen Vollzugs in Deutschland eine bundesweite Anbauuntersagung auszusprechen, wenn die Mehrheit der Länder den Anbau ablehnt.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten die Bundesregierung, bei künftigen Abstimmungen im Rat der EU über Anbau-Zulassungen von GVO mit Ablehnung zu stimmen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die *Opt out*-Möglichkeit genutzt werden soll. Ein ande-

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 03. bis 05. September 2014
in Potsdam**

res Votum wäre ein inkohärentes Verhalten im Sinne des Vorsorgeprinzips und würde vor dem Hintergrund der Selbstbindung der Verwaltung die Rechtssicherheit verhängter Verbote beeinträchtigen.

6. Sie sprechen sich dafür aus, dass unabhängig von den *Opt out*-Möglichkeiten die Bundesregierung grundsätzlich bei allen künftig zum Anbau zugelassenen GVO regelmäßig prüft, ob es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die eine Inanspruchnahme der Schutzklausel nach Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie rechtfertigen.

Begründung:

Zu 1.

Bevor national über eine mögliche Anbauuntersagung im Einzelfall entschieden werden kann, müssen die Art. 26b und c Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat angekündigt, sobald wie möglich einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Es sollte nicht der Fall eintreten, dass neue Zulassungsanträge gestellt oder GVO-Zulassungen erteilt werden, aber praktisch noch keine *Opt out*-Möglichkeit besteht, da als Frist für Übergangsmaßnahmen bei bereits vorgelegtem Antrag oder erteilter Zulassung gem. Art. 26c nur ein Zeitraum von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie vorgesehen ist.

Die Mehrheit der Länder ist der Auffassung, dass im Falle der Notwendigkeit einer Anbauuntersagung diese vorzugsweise von der Bundesregierung bzw. der zuständigen Bundesbehörde ausgesprochen werden sollte. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Regelungen im Gentechnikgesetz (oder einem anderen Bundesgesetz) vorgesehen und die inhaltliche und formale Ausgestaltung festgelegt wird.

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 03. bis 05. September 2014
in Potsdam**

Zu 2.

Um das Ziel eines einheitlichen Vollzugs in Deutschland zu verfolgen und einen „Flickenteppich“ aus unterschiedlichen Regelungen zu vermeiden, sollen national einheitliche Verbote ausgesprochen werden.

Zu 3.

Die möglichen Gründe für eine Anbauuntersagung nach Art. 26b und c Freisetzungsrichtlinie schließen regionaltypische Parameter mit ein, so dass es geboten erscheint, das regional vorhandene Fachwissen zur Beurteilung zusätzlich heranzuziehen. Daher ist es sinnvoll vorzusehen, dass die zuständige Bundesbehörde die Länder zeitnah unter Übersendung der notwendigen Antragsunterlagen beteiligt.

Zu 4.

Es ist möglich, dass die Stellungnahmen der Länder nicht einheitlich ausfallen, unter anderem deshalb, weil unterschiedliche Gründe aus dem nicht abschließenden Katalog des Art. 26b Freisetzungsrichtlinie herangezogen werden. Diese Unterschiede lassen sich auch nicht nivellieren, weil die regionalen Gegebenheiten z.B. in der Landwirtschaftsstruktur verschieden sein können.

Wichtig ist, dass alle Einwände der Länder berücksichtigt werden. Um das Ziel eines einheitlichen Vollzugs in Deutschland zu verfolgen und einen „Flickenteppich“ zu vermeiden, sollte im Zweifelsfalle eine bundesweite Untersagung ausgesprochen werden, falls sich die Mehrheit der Länder für Opting out ausspricht.

Zu 5.

Durch eine konsequent ablehnende Position bei Abstimmungen zu Anbauzulassungen von GVO werden die Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik ernst genommen. Auch eine Anbauzulassung in benachbarten Staaten und der damit ggf. intensivierte Handel mit GVO-Saatgut können dazu führen, dass hier das Risiko für GVO-Verunreinigungen im konventionellen Saatgut ansteigt.

Eine konsequent ablehnende Haltung erhöht weiterhin die Rechtssicherheit möglicher Anbauverbote. Vor dem Hintergrund der Selbstbindung der Verwaltung wird sich für den Fall, dass ein verhängtes Anbauverbot beklagt wird, jede den Anbau versagende Behörde vor Gericht fragen lassen müssen, warum sie sich in der Ab-

**Amtschef- und Agrarministerkonferenz
vom 03. bis 05. September 2014
in Potsdam**

stimmung über die Zulassung enthalten hat, dann aber doch den Anbau untersagen will.

Zu 6.

Durch die Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft und neue Erkenntnisse oder Bewertungen ist es möglich, dass die einer Zulassung zu Grunde liegende Beurteilung der Gesundheits- oder Umweltgefahren eines GVO nicht mehr zutreffend ist. Für solche Fälle sieht Art. 23 Freisetzungsrichtlinie bereits heute - unabhängig vom künftigen Opt-out-Verfahren - die Möglichkeit vorübergehender nationaler Schutzmaßnahmen vor, wie sie das BVL im Falle von MON 810-Mais angeordnet hat. Die zuständigen Bundesbehörden sollten die aktuelle Fachliteratur regelmäßig auf entsprechende neue Erkenntnisse hin prüfen, damit Gesundheits- oder Umweltgefahren rechtzeitig erkannt werden können (z.B. auch bei der Maislinie 1507).